

# Riesauer Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adresse:  
Tageblatt, Riesa.

**Amtsblatt**

Verlagsnummer  
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröbba.

Nr. 272.

Dienstag, 24. November 1914, abends.

67. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Anzeigenannahme für die Nummer des Kundgebotes bis vormittag 9 Uhr ohne Gewähr. Preis für die Zeilengänge 43 mm breite Korpuszeile 18 Pfg. (Vollpreis 12 Pfg.) Zeilenänderer und tabellarischer Satz nach besonderem Tarif. Rotationsdruck und Verlag von Langner & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 50. — Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Hänel in Riesa.

In Oberförstern (Amtshauptmannschaft Bauhen) ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Dresden, den 23. November 1914.

Ministerium des Innern.

1195 g II V.

6476

**Tonnerstag, den 3. Dezember 1914,**

vormittags 11 Uhr,

wird im Sitzungssaale der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain

**Bezirkstag**

abgehalten.

Die Tagesordnung hängt im Anmeldezimmer daselbst aus.  
Großenhain, den 23. November 1914.

61 g A.

Dr. Ahlmann, Amtshauptmann.

Unter dem Viehbestande des Gutsbesizers Curt Richter in Delsitz ist der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche bezirksärztlich festgestellt worden.

Als Sperrbezirk wird gemäß § 161 der Bundesratsvorschriften zum Viehseuchengesetze der Ort Delsitz und als Beobachtungsgebiet gemäß § 165 a. a. O. die Orte Jahnschänke, Widrik, Pausitz und Weida, einschließlich deren Gemarkungen bestimmt.

Für den Sperrbezirk gelten die Vorschriften in §§ 162—168 und für das Beobachtungsgebiet §§ 166—168 der Bundesratsvorschriften zum Viehseuchengesetze — Gesetz- und Verordnungsblatt 1912 Seite 83 folgende —

Die in dem Umkreise von 15 km von Delsitz liegenden Ortschaften des Bezirkes sind infolge früherer Seuchenfälle den Bestimmungen in § 168 Absatz 1 der vorgenannten Bundesratsvorschriften bereits unterstellt.

Die nach Absatz 3 des § 168 der Bundesratsvorschriften vorgesehenen weiteren Beschränkungen bleiben vorbehalten.

Zu widerhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden, soweit nicht nach den Strafverordnungen des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bez. weiteren, gesetzlichen

Bestimmungen höhere Strafen verwirkt sind, gemäß § 57 der sächsischen Ausführungsverordnung zum Viehseuchengesetze mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

Großenhain, am 23. November 1914.

2921 b E.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Da erfahrungsgemäß bei einer Kälte von mehr als 2 Grad Reaumur auf eine Verbindung von Mädeln und Mauersteinen mit Bestimmtheit nicht zu rechnen ist, so wird hiermit angeordnet, daß alles Mauerwerk einzustellen ist, wenn an dem Bauplatze die Lufttemperatur auf mehr als 2 Grad Reaumur unter den Nullpunkt herabsinkt, während das Abputzen aller Wand- und Mauerflächen mit Kalldübel im Freien bereits bei einer Temperatur von 0 Grad Reaumur zu unterlassen ist.

Uebertretungen dieses Verbots werden an dem Bauherrn und dem Bauausführenden bez. Bauleiter mit Geldstrafen bis zu 100 Mark geahndet werden, überdies bleibt die Forderung der Wiederabtragung des etwa verbotswidrig ausgeführten Mauerwerkes vorbehalten.

Die Ortspolizeibehörden wollen die Durchführung des Vorstehenden überwachen, etwaige Zuwiderhandlungen aber unverzüglich hierher anzeigen.

Großenhain, den 21. November 1914.

1943 a. C.

Die Königl. Amtshauptmannschaft.

Unter dem Viehbestande des Gutsbesizers Oskar Schäfer in Standitz Nr. 67 ist der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche bezirksärztlich festgestellt worden.

Es bewendet bei den in der Bekanntmachung vom 19. dieses Monats — Nr. 2877, 2878 a E — getroffenen Maßnahmen.

Großenhain, am 23. November 1914.

2878 d E.

Königliche Amtshauptmannschaft.

2 Knaben, 16 Monate und sieben Wochen alt, sind in gute Pflege zu vergebend Gemeindevorstand zu Gröbba.

## Vertikales und Sächsisches.

Riesa, den 24. November 1914.

— Weihnachtsgaben für unsere tapferen Truppen. Wie wir hören wird von der Stadt Riesa zusammen mit anderen zum Korpsbereich des 19. Armee-Korps gehörigen Städten, darunter unter anderen auch Chemnitz, Plauen i. V., Wurzen und Riesa, ein Weihnachtsbesuchungsbesuch für die Truppen des 19. Armee-Korps und des 27. Reserve-Korps ausgerichtet und mit Unterstützung der Militärverwaltung Ende November ins Feld abgedenkt. Ein Gleiches geschieht durch die Kriegsorganisation der Stadt Dresden zusammen mit Städten im Bereiche des 12. Armee-Korps für die Truppen des 12. Armee-Korps, des 12. Reserve-Korps und der 19. Reserve-Division. Für die im Osten kämpfenden sächsischen Truppen ist ein solcher Weihnachtsbesuch bereits abgegangen. Die- sem Zusammenwirken der Städte liegt der Gedanke zu Grunde, allen im Felde stehenden sächsischen Truppen, auch benutzten, die an nicht-sächsischen Truppenteile zuge- teilt sind, mit möglicher Sicherheit für rechtzeitiges und wertvolles Ankommen Weihnachtsgaben zuzuführen. Nach Auskunft von zuständiger Stelle besteht eine bessere Mög- lichkeit hierzu, als sie durch diesen Zug gegeben ist, nicht. Außer der militärischen Begleitung wird der Zug auch Vertreter der Städte mitführen, die für die gerechte Verteilung der Weihnachtsgaben sorgen. Deshalb ist auch eine Bezeichnung der Weihnachtsgaben für bestimmte Truppenteile als unnötig nicht zugelassen worden. Aus vorstehenden Gründen hat, wie es z. B. auch die Garnisonstädte Leip- zig, Chemnitz, Plauen und Wurzen getan haben, unsere Stadtverwaltung davon absehen zu sollen geglaubt, ledig- lich für die hier in Garnison stehenden Truppenteile be- stimmte Weihnachtsbesuchungen ins Feld zu senden, sich vielmehr an dem gemeinsamen Weihnachtsbesuch beteiligt. Die sächsischen Kollegien haben hierfür 6000 Mark bereit gestellt. Außerdem haben noch der Glasversicherungsvor- ein 250 Mark und die hiesigen Vereine vom Roten Kreuz rund 450 Mark in Gegenständen beigetragen, sodass heute von Riesa aus in 61 großen Kisten bzw. Säcken Weihnachts- gaben im Werte von 5700 Mark mit dem fraglichen Zuge an unsere tapferen Truppen ins Feld gehen. Wir dürfen überzeugt sein, daß von den Weihnachtsgaben der Städte jeder sächsische Krieger im Felde eine Weihnachtsgabe erhält.

— Vor mehreren Wochen wurden aus Städten und Ortschaften längs der russischen Grenze eine große Anzahl junger Männer im Alter von 16 bis 20 Jahren in das Innere des Landes gebracht, um sie bei einem etwaigen Einfall der Russen nicht der Gefahr auszusetzen, verfläm- met zu werden. Die jungen Leute wurden an ver- schiedenen Orten auf Kosten des Reiches verpflegt. Das für absehbare Zeit mit einem Einfall der Russen — nament- lich im sächsischen Gebiet — nicht mehr gerechnet wird, geht daraus hervor, daß mit der Rückbeförderung der Leute jetzt begonnen worden ist. Durch den oberen Bahnhof in Plauen i. V. kamen gestern nicht weniger als 4500 solcher junger Leute, die bei besserer Laune waren und vom dortigen Verpflegungs-Ausschuß freundschaftlich bewirzt wurden.

— Von dem verstorbenen Amtsrichter a. D. August Gottlieb Dreher in Dresden ist u. a. eine Stiftung für ländliche Diensthöfen unter dem Namen Chris- tianum-Stiftung errichtet worden. Die Jahreszinsen des Stiftungskapitals sind alljährlich am Christabend oder, wenn dies nicht angänglich erscheint, in der Woche vor dem

Christabend an sechs arme, gut besessene sächsische ländliche Diensthöfen weiblichen Geschlechts zu verteilen, die wenigstens 20 Jahre hindurch und in diesem Zeit- raume wenigstens fünf Jahre ununterbrochen bei derselben Herrschaft in Diensten gestanden haben. Als zu Unter- stützung sind nicht die der öffentlichen Armenpflege an- heimgefallenen, sondern vorzugsweise die verarmten Armen zu wählen. Gesuche um Bewilligung von Unterstützungen sind unter Beifügung des Geburtszeugnisses, der amtlichen Bescheinigung über die Dienstzeiten, der Führungs- zeugnisse und eines Nachweises über die Bedürftigkeit und Würdigkeit bis zum 10. Dezember dieses Jahres beim Ministerium des Innern — Reg. III V — in Dresden ein- zureichen.

— Sendung von Paketen an die im Felde auf dem westlichen Kriegsschauplatz stehenden Offiziere, Be- amten und Mannschaften der Kaiserlichen Marine. In der Weihnachtswoche vom 23. bis 30. November erfolgt die Entgegennahme durch das Paketdepot in Ham- burg. Im übrigen sind die Versendungsbedingungen der Weihnachtspaketwoche zu beachten, die in unserem Blatte am 18. November veröffentlicht worden sind. — Für die dauernde Verbindung von Paketen ist folgendes ange- ordnet worden: Sammelleiste für die aus dem Dienstver- weisungsbereich Ausgerückten ist das 1. Ersatz-Seebataillon in Kiel, für die aus dem Nordsee- und Ostseebereich Ausgerückten die 2. Torpedodivision in Wilhelmshaven. Die Vorschriften über Paketsendungen an die Besatzungen S. M. Schiffe und an die bei den Marineteilen in der Heimat befind- lichen Marinangehörigen werden durch diese Bestim- mungen nicht berührt. Darüber geben die Postämter Aus- kunft. — Für die im Inlande stehenden Marinetruppen und für die Besatzungen S. M. Schiffe ist die Aufgabe von Paketen bei dem Paketdepot nicht gestattet. Für die- selben alle Postanstalten Pakete nach den üblichen Post- vorschriften an.

— Warnung vor Kugelschüssen. In letzter Zeit werden in den Zeitungen Gegenstände in Plattenform unter der Bezeichnung „Kugelschuss“, „Kugelschüssel“ und dergl. angepöbeln, die unsere Soldaten im Felde vor töd- lichen Verletzungen schützen sollen. Wie wir von zustän- digen Stellen erfahren, können diese Gegenstände den be- dürftigsten Zweck nicht erfüllen, weil sie selbst auf weite Ent- fernungen von dem Geschöß der bei uns und unseren Gegnern im Gebrauch befindlichen Gewehre noch glatt durchschlagen werden. Es werden dabei von den Platten Stücke mit abgerissen, die dann mit dem Geschöß, das beim Durchschlagen der Platten keine undringliche Form ver- loren hat, in den menschlichen Körper eindringen. Es er- gibt sich daraus ohne weiteres, daß die Platten nicht nur nichts nützen, sondern daß deren Verwendung geeignet ist, die Verwundungen noch gefährlicher zu machen. Vor dem Ankauf der Fabrikate muß daher dringend gewarnt werden, um Soldaten und deren Angehörige nicht in falsche Hoffnungen einzuwiegen und um sie vor unnötigen, recht beträchtlichen Gelddausgaben zu bewahren.

— Von amtlicher Stelle wird darauf aufmerksam ge- macht, daß in der Zeit vom 25. bis 30. November Weih- nachtspakete für alle im Felde stehenden Oerresangehörigen, das heißt für alle zum Kriegsdienst eingezogenen Personen mit Ausnahme der im festen Standort der Heimat befind- lichen, abgefandt werden können. Vermo- gen der Abfender das Armeekorps, Reserve-, Landwehrkorps oder die Armee, nicht anzugeben, so kann bei der Post ohne einen solchen Zusatz aufgegeben werden. Das Paket- depot wird durch die Post nachgetragen. Dies gilt

insbesondere auch für die mit Namen bezehnten Ver- bände, wie Kavallerie- und Landsturmformationen. An die im Inlande in festen Standorten stehenden Truppen sind Pakete jederzeit nach den allgemeinen Postvorschriften zulässig.

— Die Milderung der Folgen unverschul- deter Arbeitslosigkeit und die Gewährung von Arbeitslosenunterstützungen betrifft eine Verordnung, die das Königl. Sächsische Ministerium des Innern an die Amtshauptmannschaften gerichtet hat. Diese Verordnung, die in der Sächsischen Staatszeitung vom 23. November ver- öffentlicht wird, entwickelt nach allgemeinen Betrachtungen über die Notwendigkeit, die durch den Krieg ihres täglichen Verdienstes beraubten breiten Volksschichten vor Not zu schützen, im einzelnen die Gesichtspunkte, nach denen eine solche Hilfe planmäßig einzurichten und durchzuführen ist.

— Die Höchstpreise für Speisefartoffeln. Der Bundesrat hat in seiner letzten Sitzung Höchstpreise für Speisefartoffeln festgelegt. Die Preise gelten für den Kartoffelproduzenten. Das Reich ist mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Produktionskosten in vier Preisbezirke geteilt. Der erste Bezirk umfaßt etwa die Gebiete Ostpreu- den, der zweite die Provinz Sachsen und Thüringen, der dritte Bezirk erstreckt sich auf die nordwestdeutschen Ge- biete mit ihrer großen Schweinezucht. Der vierte und fünfte Bezirk des Reiches fallen in den vierten Bezirk. Die Preise für die besten Speisefartoffeln, wie Daber, Imperator, Magnum bonum und Up to date sind um 25 Pfennig für den Zentner höher gesetzt, als für die übrigen Speisefar- toffeln. Die Landesverwaltungen können nach andere Sorten besserer Speisefartoffeln in die erste Gruppe hineinsetzen. Die Höchstpreise sind für die Speisefartoffeln der besten Sorten im Osten 2,75 M., in Mitteldeutschland 2,55 M., in Nordwestdeutschland 2,05 M., in West- und Süddeutschland 2,05 M. für den Zentner. Für die nicht herausgehobenen Sorten sind die Preise entsprechend 2,50, 2,00, 2,70 und 2,50 M. für den Zentner. Die Befreiung von Höchstpreisen für Futter- und Fabrikartoffeln ist in Vorbereitung. Die Verordnung über die Höchstpreise tritt am 25. Novem- ber 1914 in Kraft.

— Die fünfte Strafkammer des Dresdner App. Landgerichts verhandelt gegen die 48 Jahre alte, in Priesewitz wohnende, bisher unbescholtene Steuerassistentin Marie Sophie Wegig geborene Zeelig wegen Unterschlagung im Amte. Nach dem Tode ihres Ehemannes wurde die Wegig am 22. September 1905 als Steuerassistentin für die staatliche Schlachtsteuer und Viehversteu- erung für Priesewitz und Umgegend eiblich in Pflicht genommen. Der Sohn der Angeklagten war in Geldverlegenheit gekommen und ließ sich deshalb am 29. August d. J. von seiner Mutter aus der von ihr verwalteten Kasse 125 Mark geben, mit dem Versprechen das Geld bis 21. September zurückzurufen. Da der Sohn hier- zu nicht imstande war und die Sache zur Kenntnis der Behör- den kam, wurde Klage gegen die Wegig erhoben. Das Gericht er- kannte auf die geringste Strafe von 3 Monaten Gefängnis.

— Aus einer Hausflur des hiesigen Kaiser-Wilhelm- Platzes wurde ein Damenrad, Marke „Dienstadt“, Nr. 251182, gestohlen. Das Fahrrad hat schwarzen Rahmenbau und an beiden Seiten der Lenkstange schwarze Korzgriffe.

— Das Oberkommando in den Marken erinnert nach- drücklich an die Pflicht, sich bei allen Gesprächen mittelst Fernsprechers die größte Zurückhaltung hinsichtlich mili- tärischer Nachrichten aufzuerlegen. Wegen dieser durch-